



Satzung der Gemeinde Wewelsfleth

über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“



Bearbeitungsphase:

Bearbeiter:

M. Block

Datum:

16.09.99

Amt Wilstermarsch
Kohlmarkt 25
25554 Wilster



04823/948217

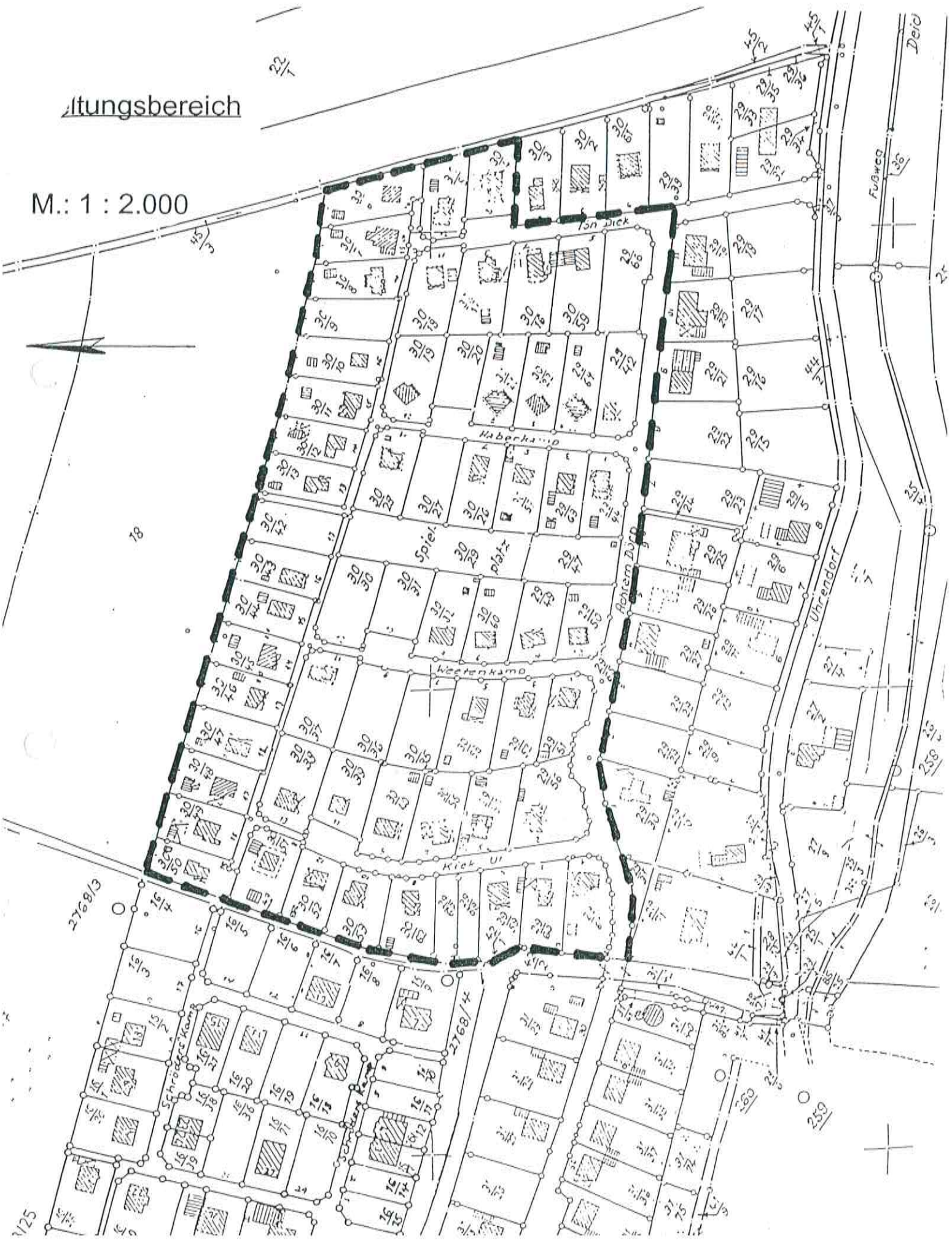


04823/948220

(rachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“

Stellungsbereich

M.: 1 : 2.000



Satzung

über die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“ der Gemeinde Wewelsfleth

für das Gebiet südlich des Flurstückes 18 der Flur 4, westlich eines Grabens,
Flurstück 45/3 der Flur 4 , östlich der Bebauung „Schröderskamp“ und
nördlich der Bebauung „Achtern Dörp“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141 und des § 92 der Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.09.99 folgende Satzung über die 6. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“ bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

Ziffer 6.1 des Teiles B:Text wird wie folgt geändert:

Im gesamten Geltungsbereich der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind als Außenwandmaterialien Holz und helles sowie rotes Verblendmauerwerk zulässig.

Ziffer 7 des Teiles B:Text wird ersatzlos gestrichen.

Wewelsfleth, 07.10.99

Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister


Karstens



Der Beschluß der Gemeindevertretung über die Satzung der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ...13.10.99... ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am ...14.10.99... in Kraft getreten.

Wewelsfleth, den 18. Okt. 1999

Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister



Begründung

zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Allgemeines Wohngebiet Uhrendorf“ der Gemeinde Wewelsfleth

Die 6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sieht für den gesamten Geltungsbereich der Satzung neben der Zulassung von Holz auch die Zulassung von hellem und rotem Verblendmauerwerk als Außenwandmaterial vor.

Durch diese Änderung soll den Grundstückseigentümern die Möglichkeit gegeben werden, die vorhandenen Außenwandmaterialien in Form von Holz durch Verblendmauerwerk zu ersetzen

Ver- und Entsorgungsanlagen und sonst. Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Wewelsfleth, den 16.09.99

Gemeinde Wewelsfleth
Der Bürgermeister

